

erfahren auch in einzelnen Fällen die entsprechenden Worte im Italienischen und Französischen.

Genau in derselben Zeit, in welcher uns der Ausdruck 'par litterarum' begegnet, vom 12. bis 14. Jh., finden wir mehrfach 'par' mit einem Genitiv des Plurals zur Bezeichnung eines Exemplares solcher Bücher, deren Inhalt oder Titel durch einen Plural bezeichnet wurde, verwendet.

Schon Savigny hat in seiner Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter III, § 221, Anm. k hervorgehoben, dass in einem von Sarti¹ gedruckten Nachlassinventar eines im Jahre 1279 verstorbenen Bologneser Kanonisten verschiedene Dekretalen-Hss. unter der Bezeichnung 'unum par decretalium' aufgeführt werden. Es handelt sich um den reichen Mobiliarnachlass des Magister und Doctor decretalium Iacobus Bonacosa, Kanonikus zu Bologna, über den wohl bald nach dem Tode des Erblassers ein notarielles Inventar aufgenommen wurde. In diesem werden unter den Büchern fünf Dekretalensammlungen einzeln in folgender Weise aufgeführt: 'Item unum par decretalium cum apparatu Bernardi. . . . Item unum par decretalium cum apparatu Bernardi', und genau in derselben Form wird ein drittes Exemplar dieses Werkes aufgeführt. Beziehen sich diese drei Angaben auf die Dekretalensammlung Gregors IX., so werden dann noch zwei andere Sammlungen in entsprechender Weise angeführt: 'Item unum par decretalium antiquarum', und: 'Item unum par decretalium Mangotti(?)'. Auch auf eine Parallelstelle in einem 1337 in italienischer Sprache abgefassten Inventar der von Messer Cino da Pistoia hinterlassenen Büchersammlung hat Savigny (Anm. n) hingewiesen, wo zwei Exemplare der Dekretalen mit den Worten: 'duo para di decretali chiosati in carta di pechora', angeführt werden². Auch die 'ähnliche' Bezeichnung 'par litterarum' kennt Savigny, kann sie aber nicht zur Erklärung des Ausdrucks 'par decretalium' verwenden, weil er den gemeinsamen Entstehungsgrund für die beiden Ausdrücke und somit deren völlige Analogie nicht erkannte. Freilich trifft er mit seinem Erklärungsversuch, dass Par etwa soviel wie Collectio bedeuten möge, sachlich so ziemlich das Rechte, vermag aber nicht zu erklären, wie diese Bedeutung sich aus dem ursprünglichen Wortsinne entwickeln konnte.

1) De claris Archigymnasii Bononiensis professoribus I (Bononiae 1769), pars II, app. p. 131. 2) Ciampi, Memorie della vita di Messer Cino da Pistoia, Pisa 1808, ed. I, p. 149.